



Der Kakadu e. V. gemeinschaftliches Leben erleben

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Der Kakadu e. V.“, Zusatz: "gemeinschaftliches Leben erleben" mit Sitz in Solingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung und auch die Betreuung deren Familien.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. im Bereich Freizeit u.a. durch einen Ausgleich zur Arbeit schaffen; individuelle Freiräume schaffen (u.a. Möglichkeit zur Teilnahme schaffen (Transport, Begleitung, Finanzierung); Angebote über/ durch den Verein nutzen; inhaltliche Angebote mitbestimmen; Förderung und Durchführung inklusiver Angebote; Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Teilnahme an Reisen, Wochenendangebote nutzen, Gruppenstunden des Vereins besuchen)
 - b. im Bereich Beratung u. a. durch Information und Beratung der Menschen mit Behinderung und Beratung der Angehörigen
 - c. im Bereich Bildung u.a. durch Teilnahme an kulturellen Angeboten, Förderung der Inklusion
 - d. im Bereich Betreuung u. a. durch Unterstützung und Entlastung im Alltag (individuelle Betreuung in häuslicher Umgebung, Hilfe bei der Mobilität).

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Vorstand erhält seine Auslagen nach den steuerlichen Grundsätzen erstattet.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann jedoch Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung vom Vorstand gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d. Wahl des Kassierers / der Kassiererin
- e. Wahl der Kassenprüfer/innen
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h. Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j. Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mit Einhaltung der Frist ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur bei Anwesenheit oder durch Vertretungsvollmacht von mehr als der Hälfte der Mitglieder und mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen, die den Geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB bilden und je zu zweit vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der Vorstand kann externe Berater oder an der Vereinsarbeit interessierte Mitglieder zu einzelnen Projekten hinzuziehen.
5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter einstellen.

Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gesamt- oder Blockwahl ist zulässig.

2. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassierer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Kassierer/in.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen der

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Solingen e.V.

zufließen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzbehörden oder anderen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.